



GENERALSTAATSANWALTSCHAFT SAARBRÜCKEN DER GENERALSTAATSANWALT

Richtlinien zur Sachbehandlung von Straftaten gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, Mandatsträger und Mandatsträgerinnen sowie Rettungskräften - GSTA 410-0-G#024 -

Beschäftigte aller staatlichen Ebenen sehen sich bei der Ausübung ihres Dienstes in zunehmendem Maße Beleidigungen und Bedrohungen bis hin zu tatsächlicher Gewalt ausgesetzt. Das gilt nicht nur für Vollstreckungsbeamte und –beamtinnen (insbesondere Polizeibeamte und -beamtinnen, Gerichtsvollzieher und –vollzieherinnen), sondern auch für die Bereiche der Leistungsverwaltung, wie etwa für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Jobcentern und anderen Servicestellen. Zu den Auswüchsen der vielfach beklagten Verrohung der Gesellschaft gehört sogar, dass Hilfeleistende – hauptberufliche wie ehrenamtliche – etwa der Feuerwehr oder von Sanitäts- und Notarztdiensten durch Pöbeleien, Gewaltandrohungen oder tatsächliche Gewalt bei ihrem Rettungseinsatz behindert werden. Auch Mandatsträger und Mandatsträgerinnen – oft ehrenamtlich für das Gemeinwesen aktiv – werden in steigendem Maße wegen der Ausübung ihres Mandats diffamiert und teilweise massiv bedroht, was den angstfreien, offenen politischen Diskurs gefährdet.

Der Gesetzgeber hat darauf reagiert, indem er mit dem 52. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23.05.2017 die §§ 113-115 StGB neu gefasst, verschärft und erweitert hat. Eine tatbestandliche Erweiterung des § 241 StGB dahin, dass künftig auch die Bedrohung mit einer Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit erfasst wird, befindet sich derzeit im Kontext mit der Bekämpfung der Hasskriminalität in der parlamentarischen Beratung.

Auch die Staatsanwaltschaft hat die für das Gemeinwohl tätigen Amts- und Mandatsträger und -trägerinnen aller staatlichen Ebenen und Hilfeleistenden strafrechtlich wirksam zu schützen. Im Hinblick darauf ergehen in Anlehnung an Nr. 232 RiStBV und in Erweiterung dieser Bestimmung folgende Richtlinien:

1. Grundsatz und Anwendungsbereich

- (1) Straftaten, die gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes bei Ausübung ihres Dienstes, gegen Hilfeleistende i.S.v. § 115 Abs. 3 StGB während ihres Einsatzes oder gegen Mandatsträger und Mandatsträgerinnen bei Ausübung ihres Mandats gerichtet sind, sind mit Nachdruck strafrechtlich zu verfolgen.
- (2) Das gilt insbesondere für alle Formen von Gewalt und Gewaltandrohung.

2. Begriffsbestimmungen

- (1) Widerstand und tätlicher Angriff gegen bzw. auf Vollstreckungsbeamte und -beamtinnen und ihnen gleichstehende Personen

Widerstand leisten i.S.v. § 113 StGB ist das Unternehmen, den Amtsträger durch ein aktives Vorgehen zur Unterlassung der Vollstreckungshandlung zu nötigen oder diese zu erschweren (BGH NStZ 13,336). Gewalt i.S.v. Abs. 1 ist weniger als Gewalttätigkeit i.S.v. Abs. 2 Nr. 2, die aggressives Verhalten verlangt. Der Einsatz körperlich wirkender Gewalt gegen Sachen reicht aus, wenn er mittelbar gegen die Person wirkt.

Die Variante des tätlichen Angriffs – seit 2017 in § 114 StGB geregelt – meint die unmittelbar auf den Körper zielende feindselige Einwirkung.

- (2) Beleidigung

Eine Beleidigung i.S.v. § 185 StGB ist jede Kundgabe der Nicht- oder Missachtung einer Person, durch die deren Ehre als personaler und sozialer Geltungsanspruch verletzt wird. Ob eine Äußerung diesen Inhalt hat, ist unter Berücksichtigung aller Begleitumstände zu ermitteln.

Dabei ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und – ihr folgend – der Obergerichte zur Meinungsäußerungsfreiheit zu beachten. Sie hat zu weitgehenden Einschränkungen des Ehrenschatzes geführt. Danach gehört das Recht, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor Strafe zu kritisieren, zum Kernbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung. Bei Äußerungen in Zusammenhang mit einer rechtlichen Streitfrage gewinnt der Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen Bedeutung (§ 193 StGB). „Im Kampf ums Recht“ sind auch ehrverletzende Äußerungen hinzunehmen, es sei denn es handelt sich um sog. „Schmähekritik“, die nicht von § 193 StGB gedeckt ist und bei

der die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter dem Ehrschutz zurücktritt (OLG Saarbrücken, Beschluss vom 16.08.2011 – Ss 50/2011).

Das Bundesverfassungsgericht definiert den Begriff der „Schmähekritik“ wegen der Bedeutung des Grundrechts der Meinungsfreiheit sehr eng. Auch eine überzogene, sogar eine verbal ausfällige Kritik macht eine Äußerung noch nicht zur Schmähung. Sie nimmt diesen Charakter erst an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern – jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik – die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Das kann namentlich bei der Verwendung besonders schwerwiegender Schimpfwörter – insbesondere aus der Fäkalsprache – der Fall sein (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2009 – 1 BvR 2272/04).

3. Verfahren bei Delikten nach §§ 113 f. StGB

- (1) Kommt es im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen durch die Polizei zu einer strafbaren Widerstandsleistung (§ 113 StGB) oder einem tätlichen Angriff (§ 114 StGB) durch diejenige Person, gegen die ermittelt wird, so ist das Verfahren wegen der Ersttat und der Folgestraftat nach §§ 113 f. StGB einheitlich und im Zusammenhang (§§ 2 f. StPO) zu führen. Beide Sachen sind miteinander zu verbinden, da die Verbindung das Persönlichkeitsbild des Straftäters besser erkennen lässt, eine angemessenere Beurteilung der Täterpersönlichkeit und der Schuld ermöglicht und die Grundlage für die Strafbemessung verbreitert. Zwingende Gründe, die eine Abtrennung ausnahmsweise erforderlich machen, sind zu dokumentieren.
- (2) Die Möglichkeit, von der strafrechtlichen Verfolgung der Widerstandsleistung bzw. des tätlichen Angriffs nach § 154 StPO abzusehen, sollte nur in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden, etwa wenn die Widerstandsleistung kaum ins Gewicht fällt oder sie mit schweren Straftaten zusammentrifft, die eine hohe Freiheitsstrafe erwarten lassen, oder das Gebrauchmachen von § 154 StPO unabweisbar der sachgerechten Konzentration oder Beschleunigung des Verfahrens dient.
- (3) Von der Möglichkeit der Einstellung gemäß §§ 153a, 153 StPO oder § 45 JGG sollte in Ansehung des grundsätzlich zu bejahenden Strafbedürfnisses nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Sie ist allenfalls in Erwägung zu ziehen bei besonders leichten Formen der Widerstandsleistung, wenn mehrere Strafmilderungsgründe zusammentreffen oder wenn die Tathandlung eindeutig auf einer von der Amtsperson verursachten Eskalation beruht oder die exekutive Maßnahme sich an der Grenze der Angemessenheit bewegt. Eine starke alkoholische Enthemmung, die auf eine erhebliche Minderung der Schuldfähigkeit hindeutet (§ 21 StGB) – mit der Strafmilderungsmöglichkeit nach § 49 StGB –, ist

nach der Rechtsprechung allerdings nur dann zu berücksichtigen, wenn nicht eine Gesamtwürdigung aller schuldrelevanten Umstände ergibt, dass die Schuldilderung durch schulderhöhende Umstände aufgewogen wird (OLG Saarbrücken, Urteil vom 31.01. 2011 – Ss 121/2010). Als ein solcher Umstand kommt insbesondere ein selbst zu verantwortender Rausch des Täters in Betracht, vor allem dann, wenn er aufgrund früherer Erfahrung weiß, dass er in diesem Zustand zu Straftaten ähnlicher Art neigt.

- (4) Bei den Regelbeispielen des § 113 Abs. 2 StGB (besonders schwere Fälle) und bei tätlichen Angriffen nach § 114 StGB scheidet eine Einstellung nach Opportunitätsgesichtspunkten schon allein wegen des erhöhten Strafrahmens in aller Regel aus.
- (5) Vor einer Einstellung des Verfahrens, das auf einer Anzeige der vorgesetzten Dienststelle beruht, ist dieser nach Maßgabe der Nr. 90 RiStBV Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Etwaige Einwendungen sind in dem Einstellungsbescheid zu würdigen.

4. Verfahren bei Beleidigungsdelikten

- (1) Werden Beschäftigte des öffentlichen Dienstes während der Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf ihn beleidigt und stellt die vorgesetzte Dienststelle aus grundsätzlichen Erwägungen Strafantrag nach § 194 Abs. 3 StGB, so ist regelmäßig auch das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung i.S.v. § 376 StPO zu bejahen.
- (2) Wird an Entscheidungen oder anderen Maßnahmen von Behörden oder – angehörigen in beleidigender Form Kritik geübt, so ist sorgfältig zu prüfen, ob es sich um eine ernst zu nehmende Ehrenkränkung handelt oder um allgemeine Unmutsäußerungen „im Kampf ums Recht“, also um eine – straflose – überzogene Kritik am Vorgehen der Behörde, generell oder im konkreten Einzelfall. Lässt die Äußerung verschiedene Deutungsmöglichkeiten zu, kann nach geltendem Recht nicht ohne weiteres von einer strafbaren Beleidigung ausgegangen werden. Nr. 232 Abs. 2 RiStBV gilt entsprechend.
- (3) Vor einer Einstellung des Verfahrens, das auf einer Anzeige der vorgesetzten Dienststelle beruht, ist dieser nach Maßgabe des Nr. 90 RiStBV Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Etwaige Einwendungen sind in dem Einstellungsbescheid zu würdigen.
- (4) Auch bei Beleidigungen von Hilfeleistenden i.S.v. § 115 Abs. 3 StGB und Mandatsträgern und Mandatsträgerinnen ist regelmäßig das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung i.S.v. § 376 StPO zu bejahen.

5. Verfahren bei anderen Privatklagedelikten

Auch bei anderen in § 374 Abs. 1 StPO aufgeführten Vergehen zum Nachteil des in Nr. 1 Abs. 1 dieser Richtlinien genannten Personenkreises scheidet eine Verweisung auf den Privatklageweg grundsätzlich aus, z.B. bei einer Bedrohung nach § 241 StGB.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 21.02.2011 - 410-140/2010 -.

Saarbrücken, den 28.02.2020

gez.
Matschiner